



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Fieberbrunn legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Fieberbrunn legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 40 Euro
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 80 Euro
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 112 Euro
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 160 Euro
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 216 Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 280 Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 344 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022

Abgenommen am: 05.01.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Dr. Walter Astner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fieberbrunn.tirol.gv.at

